



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 655/2024
Datum RR-Sitzung: 26. Juni 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.3617
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 221, Beatenbucht – Interlaken, Bahnhofstrasse Unterseen/Interlaken, Änderung in der Strasseneinreihung und Verpflichtungskredit für die Entschädigung an die Gemeinde

1. Gegenstand

Die Kantonsstrasse Nr. 221 führt vom Thunersee her durch die Gemeinde Unterseen und über die Grosse Aare in die Gemeinde Interlaken. Im «Räuberegge» in Unterseen schliesst sie Richtung Habkern und Beatenberg an die Kantonsstrasse Nr. 1109 an und knickt gleichenorts als Bahnhofstrasse Richtung Interlaken ab. Der als «Bahnhofstrasse» benannte Abschnitt der Kantonsstrasse Nr. 221 zwischen Unterseen und Interlaken soll zu Hoheit und Eigentum an die jeweiligen Standortgemeinden abgetreten werden (Parzellen Unterseen Gbbl Nr. 11, 1981 und 1982 sowie die nicht parzellierte «grosse Aarebrücke» in Interlaken, Kantonsstrassenabschnitt km 56 000 bis km 56 262, vgl. rot eingefärbter Abschnitt im Situationsplan Eigentumsänderung in der Beilage).

Die Gemeinden Unterseen und Interlaken wurden zur Änderung der Strasseneinreihung angehört. Sie haben sich mit Schreiben vom 16. April 2024 (Gemeinde Interlaken) und Schreiben vom 14. Februar 2024 (Gemeinde Unterseen) damit einverstanden erklärt.

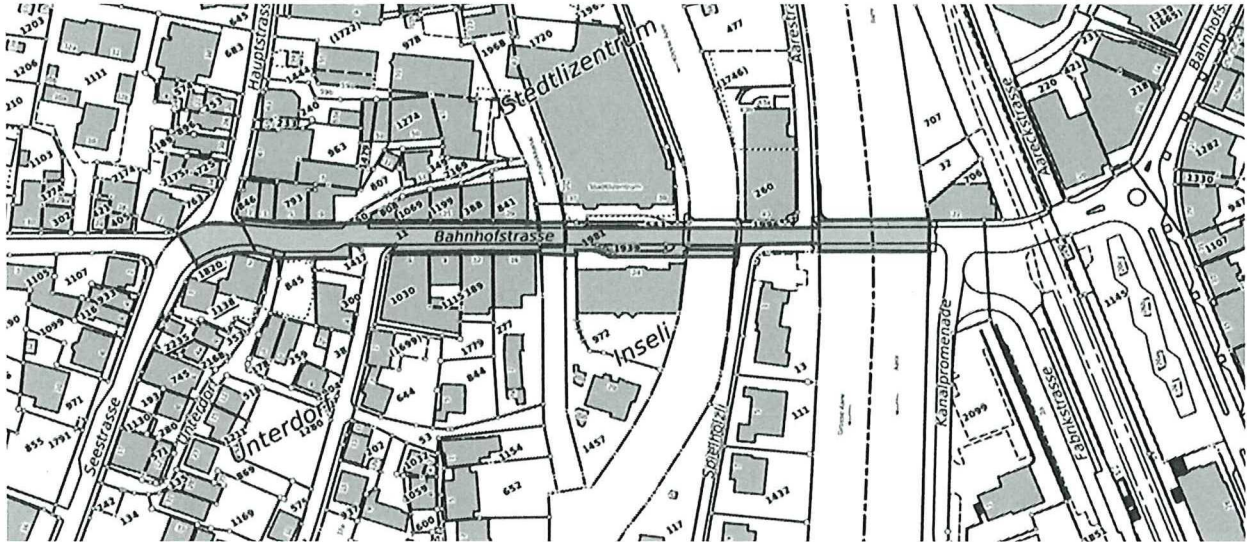
2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 7, 12, 25–27
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
- Strassennetzplan 2022 – 2037, RRB Nr. 0702 vom 9. Juni 2021

3. Begründung der Neueinreihung

Kantonsstrassen dienen dem überregionalen und dem regionalen Verkehr. Jede Gemeinde wird von einer Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen (Art. 7 Abs. 1 und 3 SG). Die Gemeinde Interlaken ist durch die Kantonsstrasse Nr. 6 erschlossen. Die neue Funktion des abzutretenden Kantonsstrassenabschnitts Nr. 221 ab Räuberegge in Unterseen über die Grosse Aare bis zum Ortseingang Interlaken «Bahnhofstrasse» ist im damals geplanten Verkehrskonzept des Verkehrsrichtplans Bördeli vom 20. Mai 1999 wie folgt definiert:

Die Bahnhofstrasse ist eine zusätzliche, untergeordnete, interne Verbindung und Zufahrt zu Parkierungsanlagen. Sie ist eine innerörtliche Basiserschliessung mit verkehrsberuhigtem und verstetigtem Verkehrsablauf.



Situationsplan der Neueinrichtung

Die «Bahnhofstrasse» hat - nachdem die wesentlichen Elemente des Richtplankonzepts mittlerweile umgesetzt worden sind - somit ihre bisherige Kantonsstrassenfunktion verloren und soll deshalb an die Standortgemeinden abgetreten werden.

4. Zustand der neu einzureihenden Strasse

Gemäss Art. 12 Abs. 4 SG übergibt die bisherige Trägerschaft die Strasse entweder in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder sie ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit. Art. 6 Abs. 1a SV hält präzisierend fest, dass die bisherige und die neue Trägerschaft vereinbaren können, dass die neue Trägerschaft den werkmängelfreien Zustand herstellt und ihr die bisherige Trägerschaft die Kosten ersetzt.

Die Kantonsstrasse Nr. 221 auf dem Gebiet der Gemeinde Interlaken ist werkmängelfrei. Es handelt sich dabei um die südliche Hälfte der Strassenbrücke über die Grosse Aare, die bereits Instand gesetzt worden ist. Die Gemeindegrenze verläuft in der Mitte der Grossen Aare.

Die Kantonsstrasse Nr. 221 auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen ist nicht werkmängelfrei. Zur Herstellung der Werkmängelfreiheit sind die unter Ziffer 5 aufgeführten Massnahmen erforderlich. Die Abtretung des Kantonsstrassenabschnitts an die Gemeinde Unterseen erfolgt gegen einen pauschalen Kostenersatz.

5. Massnahmen zur Herstellung der Werkmängelfreiheit und Entschädigung

Zur Herstellung der Werkmängelfreiheit an der Kantonsstrasse Nr. 221 in Unterseen stehen noch folgende Massnahmen an:

- a. Behindertengerechter Umbau der beiden Bushaltekanten «Städtlitzentrum»
- b. Rückbau der bestehenden Bushaldebucht
- c. Erneuerung der Fabrikkanalbrücke
- d. Deckbelagerneuerung vom «Räuberegge» bis zur Fabrikkanalbrücke

e. Instandsetzung diverser Entwässerungsschächte und deren Ableitungen

Da die Gemeinde Unterseen in der Bahnhofstrasse im Jahr 2025 eine neue Kanalisationsleitung einbauen will, sind der Oberingenieurkreis I und Gemeinde übereingekommen, dass die Gemeinde Unterseen die genannten Massnahmen mit ihren Leitungsbauarbeiten koordinieren und damit selber ausführen wird.

Ein Vereinbarungsentwurf über die Höhe der Entschädigung für die Kosten zur Herstellung der Werkmängelfreiheit am abzutretenden Kantonsstrassenabschnitt liegt bei.

6. Nachführung Strassennetzplan 2014–2029, Anhang 3

Mit Beschluss vom 31. Mai 2017 hat der Regierungsrat den Anhang 3 zum Strassennetzplan 2014 – 2029 aktualisiert. Darin hat er zur Kantonsstrasse Nr. 221 in den Gemeinden Unterseen und Interlaken für den Abschnitt «Bahnhofstrasse» vermerkt, dass eine Eigentumsänderung in Erwägung gezogen wird. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Neueinreichungsbeschlusses führt das TBA den Anhang 3 des Strassennetzplans nach (Art. 13a SV).

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Die heutige Kantonsstrasse Nr. 221, Abschnitt Bahnhofstrasse, wird gemäss obenstehendem Situationsplan der Neueinreichung zu Hoheit und Eigentum per 1. Oktober 2024 an die Gemeinden Unterseen und Interlaken abgetreten.
2. Die Neueinreichung ist den Gemeinden Unterseen und Interlaken durch das Tiefbauamt mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
3. Wie im beiliegenden Vereinbarungsentwurf vorgesehen, erfolgt die Herstellung des werkmängelfreien Zustandes des auf dem Gemeindegebiet Unterseen liegenden Strassenabschnitts durch die Gemeinde Unterseen, wofür sie mit der darin festgelegten Entschädigungszahlung vom Kanton abgegolten wird.
4. Der Gemeinde Interlaken wird der auf ihrem Gebiet liegende Strassenabschnitt (halbe Strassenbrücke über die Grosse Aare) entschädigungslos abgetreten
5. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die grundbuchliche Nachführung der Neueinreichung zu veranlassen, sobald dieser Beschluss rechtskräftig ist.
6. Die durch die Änderung der Strasseneinreichung entstehenden Handänderungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von den beiden Gemeinden Unterseen und Interlaken getragen (Art. 6 Abs. 4 SV).

7. Eröffnung

Dieser Beschluss ist gemäss beigelegtem Situationsplan der Neueinreihung durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen an:

- Gemeinderat Unterseen, Gemeindeschreiberei, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen
- Gemeinderat Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, Postfach, 3800 Interlaken

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Der Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilagen

- Stellungnahme der Gemeinde Unterseen, mit Vereinbarungsentwurf
- Stellungnahme der Gemeinde Interlaken